

## Hygienekonzept für waldpädagogischen Veranstaltungen

(Stand: 24. August 2021)

### 1. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen sind Veranstaltungen möglich

Die Hygienemaßnahmen (siehe Ziffern 4 und 5) sind in allen Fällen einzuhalten.

Mit der ab dem 16.08.21 gültigen CoronaVO (bzw. CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit vom 23.08.21) werden für Veranstaltungen von ForstBW folgende Regelungen unabhängig von der Inzidenzzahl festgelegt:

#### a) Schulklassen im Präsenzunterricht und Kindertageseinrichtungen

Schulklassenveranstaltungen finden im Klassenverband statt. Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Derzeit ist allerdings noch keine aktualisierte Corona-VO-Schule verfügbar, so dass es nach Schulbeginn zu Änderungen kommen kann.

#### b) Im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit (betrifft auch Ferienangebote)

Bei Gruppen bis max. 24 Teilnehmende inkl. der Betreuenden bedarf es keine 3G Nachweise. Bei Nichteinhalten des 1,5m Mindestabstandes müssen Masken getragen werden.

Bei Gruppen bis max. 24 Teilnehmende inkl. der Betreuenden müssen mit 3 G Nachweis keine Masken getragen werden.

Bei Gruppen über 24 Teilnehmende (bis max. 420) gelten die 3G-Regelungen und es müssen bei Nichteinhalten des 1,5m Mindestabstandes Masken getragen werden.

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet.

#### c) Familien und Erwachsene

Es bestehen keine Begrenzungen der Teilnehmenden-Zahl. Wir empfehlen jedoch eine maximale Teilnehmenden-Zahl von 30.

Es besteht in geschlossenen Räumen weiterhin die Maskenpflicht (nicht für Kinder unter 6 Jahren).

Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

### **Testpflicht und 3G**

Für alle Veranstaltungen gilt folgendes:

- Die Nachweispflicht bezüglich der 3G-Regelungen gilt im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Hingegen gilt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die 3G-Regelung immer. (Ausnahme Kinder- und Jugendarbeit siehe oben).
- Bei Nachweispflicht muss der Veranstalter die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise überprüfen.
- Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden und ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich 5 Jahre, Kindergartenkinder sowie Schüler:innen der Grund- und weiterführenden Schulen, sowie der der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel beispielsweise durch den Schülerschein oder ein Nachweis der Schule.
- Die Corona-Verordnung nimmt keine Differenzierung nach Ferien- und Schulzeiten vor. Hier wurde eine pragmatische Lösung für Familien gefunden, da Kinder während der Sommerferien sich mehr im Familienverbund aufhalten und in der Regel weniger Kontakte haben als während der Schulzeit (Klassenverbände, Sportveranstaltungen, außerschulische Angebote etc.).
- Es wird gleichwohl empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler sich auch in der Ferienzeit testen lassen und den kostenlosen Bürgertest in Anspruch nehmen. Im Übrigen hat die Ständige Impfkommission (STIKO) inzwischen auch eine Impfempfehlung für Kinder ab 12 Jahren ausgesprochen.

### **Schnell- und Selbsttests:**

- Kostenfreie Bürgertests in den Testzentren
- Zu testende Personen dürfen den mitgebrachten Selbsttest an sich unter Aufsicht des/r Waldpädagog:in durchführen

## **2. Erfassung der Daten**

### **a. Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Schule, Klasse und Name der betreuenden Lehrer:innen (ohne Erfassung der einzelnen Teilnehmenden)

**b. Bei allen anderen Gruppen/Teilnehmenden**

Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse aller Teilnehmenden

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Angebots gespeichert und danach gelöscht. Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen die Teilnehmenden nicht feststehen.

### **3. Arbeitsschutz**

Die Beschäftigten von ForstBW halten bei waldpädagogischen Veranstaltungen im Außenbereich die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zueinander und zu den Veranstaltungsteilnehmenden ein. Im Freien müssen Masken nur getragen werden, wenn der Abstand von 1,5m nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Die weiteren infektionsschützenden Maßnahmen von ForstBW sind zu berücksichtigen.

### **4. Hygienemaßnahmen**

- Bei Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion, die sich insbesondere durch folgende drei Symptomen äußern kann:
  - Fieber ab 38° C,
  - Geschmacks- und Geruchssinn gestört
  - Trockener, akut auftretender Hustenund / oder im Falle von Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person während der vergangenen 14 Tage, bleiben Sie bitte in jedem Fall zu Hause. Bitte per Telefon (...) oder E-Mail (...) Bescheid geben.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wenn möglich einzuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, muss ein MNS getragen werden (Ausnahme Gruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, siehe oben).
- Gründliche Händehygiene: (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang) durch Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Händedesinfektion.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge und mit größtmöglichem Abstand zu anderen Personen.
- Wenn möglich, mit den Händen nicht das Gesicht berühren.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen.
- Über die einzuhaltenden Regeln werden die Teilnehmenden in altersgerechter und geeigneter Weise informiert, Betreuende ebenso.

## **5. Weitere Maßnahmen bezüglich der spezifischen Situation im Wald**

- **Ausrüstung (neben Erste-Hilfe-Set, Handy und waldpädagogischer Ausrüstung)**
  - Wasserkanister und Seife zum Reinigen der Hände
  - Einmal-Papierhandtücher und Müllbeutel
  - Desinfektionsmittel
  - Grundvorrat an Mund-Nasen-Schutz
- **Hinweise zu den Aktionen**
  - Die Veranstaltung findet ausschließlich im Freien statt
  - Partner- oder Gruppenarbeit ist erlaubt, direkter Körperkontakt soll vermieden werden.
  - Materialien und Ausrüstung sollen von einer Person bzw. in der Kleingruppe genutzt und nicht durchgetauscht werden.
  - Keine Verpflegung seitens der Waldpädagogik oder gemeinsames Kochen.
  - Von Teilnehmenden mitgebrachte Getränke und Speisen dürfen nur privat und allein verzehrt werden. Vor und nach dem Essen werden die Hände mit Seife gewaschen oder/und desinfiziert.